

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 165 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die Art. 32 Buchst. f und Art. 39 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 166 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die Art. 32 Buchst. f und Art. 39 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlamentes und des Rates durch unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer;
- Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung.

Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — Hochmann Marketing/EUIPO (bittorrent)**(Rechtssache T-337/20)**

(2020/C 255/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Hochmann Marketing GmbH (Neu-Isenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Jennings)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke bittorrent — Unionswortmarke Nr. 3 216 439*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. März 2020 in der Sache R 187/2020-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Schwerer Rechtsfehler, da die Umwandlung in eine österreichische Marke nicht offenkundig ausgeschlossen ist;
- Verletzung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die willkürliche Annahme, dass die Klägerin zu keinem Zeitpunkt substantiiert geltend gemacht haben soll, dass eine Bejahung einer Benutzung in Österreich anzunehmen sei;
- Verletzung von Art 103 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Schwerer Verfahrensfehler und Rechtsfehler, da die Beschwerdekammer die Feststellung und den Willen des Amts missachtet, dass die Umwandlung in eine deutsche Marke rechtens war;
- Verletzung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch wiederholte Missachtung der eingereichten Benutzungsnachweise im Verfahren C-118/18 P;

- Verfahrensfehler und Verletzung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da das wirtschaftliche Interesse der Klägerin am Ausgang des Verfahrens nicht fehlt;
- Schwerer Verfahrensfehler und Rechtsfehler wegen Berücksichtigung der Argumente in der Eingabe der Streithelferin vom 23. September 2019 wegen der angeblichen bösgläubigen nationalen Markenmeldung der Klägerin;
- Schwerer Rechtsfehler wegen Ausschluss der Umwandlung nach Art. 139 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund des Urteils in der Rechtsache C-149/11;
- Schwerer Verfahrensfehler und Rechtsfehler, da die Stellungnahme vom Amt erst nach der Annullierung der österreichischen Marke angefordert wurde und das Amt sich bis heute nicht auf die Argumente der Klägerin im Umwandlungsantrag geäußert hat;
- Rechtsfehler bezüglich der Kostenentscheidung.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2020 — EAB/EUIPO (RADIOSHUTTLE)

(Rechtssache T-341/20)

(2020/C 255/33)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: EAB AB (Smålandsstenar, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Norderyd und C. Sundén)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke RADIOSHUTTLE — Anmeldung Nr. 179 709 13

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2020 in der Sache R 1428/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001.

Klage, eingereicht am 5. Juni 2020 — Krasnyj Octyabr/EUIPO — Spółdzielnia „Pokój“ (Pokój TRADYCJA JAKOŚĆ KRÓWKA SŁODKIE CHWILE Z DZIECIŃSTWA TRADYCYJNA RECEPTURA)

(Rechtssache T-355/20)

(2020/C 255/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: PAO Moscow Confectionery Factory „Krasnyj Octyabr“ (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Geitz und J. Stock)